

des Ministeriums für Wissenschaft und Technik gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien, Kombinat und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Als Bestandteile des Staatsauftrages sind auszuarbeiten:

- die volkswirtschaftliche Zielstellung, in welcher festgelegt sind
  - die ökonomischen Ergebnisse und volkswirtschaftlichen Wirkungen, die mit der Durchführung des Staatsauftrages erreicht werden sollen;
  - die dazu zu schaffenden wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen und der Zeitpunkt, bis zu dem sie zu erreichen sind; ◀
  - das zu erreichende wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau im Vergleich zum fortgeschrittenen internationalen Stand und seinen Entwicklungstendenzen;
  - der für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten und die umfassende Nutzung ihrer Ergebnisse erforderliche Aufwand, darunter für Investitionen;
  - die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Aufgaben der Staatsaufträge;
- die wissenschaftlich-technischen Aufgaben einschließlich der Grundlagenforschung sowie der Aufgaben zur Neuentwicklung entscheidender niveaubestimmender Zulieferungen und verfahrensspezifischer Ausrüstungen, die zur Unterstützung der Kooperation zwischen den Kombinat zentral zu planen sind;
- die entscheidenden Investitionsvorhaben zur Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten sowie zur Einführung und breiten Anwendung ihrer Ergebnisse in der Volkswirtschaft.

Der Minister für Wissenschaft und Technik und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission haben das Recht, Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane Aufträge zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von Staatsaufträgen zu erteilen und von ihnen die Mitarbeit von Kombinat und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches zu fordern.

Bei der Ausarbeitung der Staatsaufträge sind verantwortlich:

- die Staatliche Plankommission für die Herausarbeitung der volkswirtschaftlichen Zielstellung der Staatsaufträge und — unter Berücksichtigung der durch die Ministerien und Kombinate dazu vorzuschlagenden Lösungsvarianten und Berechnungen — für die Festlegung des notwendigen Investitionsaufwandes sowie der entscheidenden Investitionsvorhaben für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und die breite Nutzenanwendung der Ergebnisse;
- das Ministerium für Wissenschaft und Technik für die Bestimmung der Aufgaben und Ziele der wissenschaftlich-technischen Arbeit und ihrer ökonomischen Wirkung von der Grundlagenforschung über die Entwicklung niveaubestimmender Erzeugnisse, Verfahren, Ausrüstungen und Zulieferungen bis zur raschen Einführung der Ergebnisse in ihrem sachlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung eines zeitlich koordinierten Ablaufs. Die wissenschaftlich-technische Kooperation mit der UdSSR ist dabei planmäßig einzubeziehen und zielstrebig zu nutzen;
- die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen für die Mitwirkung bei der Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie der Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung ihrer Ergebnisse, mit denen die volkswirtschaftliche Zielstellung auf effektivste Weise erfüllt werden kann;
- das Ministerium für Außenhandel für die Mitwirkung

bei der Erarbeitung der Ziel- und Aufgabenstellung auf der Grundlage der Erfordernisse zur Stärkung der Außenwirtschaftskraft der DDR.

4. Die zentrale Planung der erforderlichen Aufgaben zur Durchführung der Staatsaufträge sowie die Kontrolle ihrer Durchführung erfolgt unter Leitung des Ministeriums für Wissenschaft und Technik in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission. —

Dabei gilt folgende Verantwortung:

- a) Der Minister für Wissenschaft und Technik gewährleistet die komplexe Planung sowie die Kontrolle und Abrechnung der Aufgaben der Forschung und Entwicklung einschließlich der Aufgaben zur Entwicklung entscheidender niveaubestimmender Zulieferungen sowie von verfahrensspezifischen Ausrüstungen, die den technologischen Fortschritt mit höchster Ökonomie sichern.

— Die dazu erforderlichen wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind auszuarbeiten und im Staatsplan Wissenschaft und Technik zu planen. Es ist zu gewährleisten, daß die Aufgaben und Leistungen, die zu einem Staatsauftrag gehören, inhaltlich und terminlich koordiniert in den Jahresplan Wissenschaft und Technik aufgenommen werden.

Der Minister für Wissenschaft und Technik hat das Recht, die Einleitung wissenschaftlich-technischer Arbeiten, die darüber hinaus im Prozeß der Durchführung der Staatsaufträge notwendig sind, zu veranlassen.

— Die Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind entsprechend den Erfordernissen der Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft auf höchstes ökonomisches und wissenschaftlich-technisches Niveau, gemessen am fortgeschrittenen internationalen Stand zum Zeitpunkt der Produktionswirksamkeit, auszurichten und mit den materiellen und finanziellen Aufwendungen in den Pflichtenheften "festzulegen.

Veränderungen der inhaltlichen bzw. terminlichen Zielstellungen in den Pflichtenheften können nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik erfolgen.

— Im Ergebnis der Kontrolle und Abrechnung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sind durch den Minister für Wissenschaft und Technik dem Ministerrat erforderlichenfalls Entscheidungsvorschläge zur Sicherung der planmäßigen Durchführung der Staatsaufträge vorzulegen.

— Zur Sicherung der planmäßigen Realisierung der Aufgaben von Staatsaufträgen werden Rechenschaftslegungen von Ministern und Generaldirektoren vor dem Minister für Wissenschaft und Technik durchgeführt.

- b) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gewährleistet eine langfristige, zweckgebundene und maßnahmekonkrete Planung der Investitionsvorhaben zur Durchführung der Staatsaufträge und zur volkswirtschaftlich umfassenden Nutzenanwendung ihrer Ergebnisse sowie eine vorrangige Bilanzierung der materiell-technischen Bedingungen für den gesamten Realisierungszeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds.

— Diejenigen Investitionsvorhaben zur Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten und zur breiten Anwendung der Ergebnisse, von deren Realisierung die Sicherung der volkswirtschaftlichen Zielstellung vor allem abhängt, sind zusammen mit den Investitionskennziffern vorzugeben und zentral zu planen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1)